

**Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
Juristische Fakultät**



*An die Prüfungsausschüsse der Studiengänge Magister des Rechts /
Bachelor und Master of German and Polish Law
– einzureichen im Dekanat der Juristischen Fakultät –*

**Antrag auf Nachteilsausgleich
(§ 17 SPO Magister des Rechts, § 19 ASPO)**

Deutsch-Polnisches Jurastudium

Studiengänge: *Bachelor GPL* *Master GPL*
 Magister des Rechts

Eingang Prüfungsausschuss
Datum.....

Name, Vorname: Matrikel-Nr.:
Straße, Nr.:
PLZ: Wohnort:
E-Mail-Adresse:

Das WiSe / SoSe ist mein Fachsemester.

Aufgrund meiner Behinderung/chronischen Erkrankung:
(Art und Grad der Behinderung/chronischen Erkrankung)

.....
.....
.....,

die folgende Auswirkung auf die Fähigkeit zum Ablegen von Prüfungen hat:

.....
.....
.....,

beantrage ich folgenden Nachteilsausgleich:

(Form und Art des Nachteilsausgleichs, z.B. Verlängerung der Bearbeitungszeit um n-%)

.....
.....
.....

für die in der Anlage aufgeführten Prüfungsleistungen für die Dauer von
(z. B. Angabe der Fachsemester):

.....

Diesem Antrag sind beigefügt:

Nachweis der Behinderung (*fakultativ*): ja wird bis nachgereicht

ärztliches Attest: ja wird bis nachgereicht

(der Prüfungsausschuss behält sich die nachträgliche Anforderung eines amtsärztlichen Attests vor; § 19 Abs. 3 Satz 4 ASPO)

HINWEIS:

Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin (§ 17 Abs. 7 Satz 1 SPO Magister des Rechts) und spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfungsausschusssitzung im Dekanat der Juristischen Fakultät einzureichen. Andernfalls könnte der beantragte Nachteilsausgleich nicht mehr rechtzeitig bewilligt werden.

Die Organisation von Nachteilsausgleichen ist mit einem hohen Verwaltungs- und Organisationsaufwand verbunden. Wer durch den Prüfungsausschuss gewährte Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen möchte, muss diese mindestens zwei Wochen vorher oder – falls das nicht möglich ist - so bald wie möglich vor jeder Prüfung dem jeweiligen Aufgabensteller oder der jeweiligen Aufgabenstellerin anzeigen (§ 17 Abs. 8 Satz 2 SPO Magister des Rechts bzw. analog für BA/MA GPL i.V.m. § 19 ASPO). Soweit die Bescheinigung des Prüfungsausschusses für den Nachteilsausgleich bereits ausgestellt wurde, ist grundsätzlich von der Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist auszugehen. Wenn Sie die Inanspruchnahme nicht rechtzeitig anzeigen, kann die notwendige Organisation des Nachteilsausgleichs durch das zuständige Sekretariat u.U. nicht mehr gewährleistet werden.

.....
Datum

.....
Unterschrift Studierende/r

Ich bin mit der Weitergabe von Informationen zu meinem Antrag auf Nachteilsausgleich, insbesondere zur Organisation von Klausuraufsichten u. ä. an die Beratung für gesundheitlich Beeinträchtigte einverstanden:

.....
Datum

.....
Unterschrift Studierende/r

<i>Bearbeitungsvermerk des Prüfungsausschusses:</i>	
<input type="checkbox"/> genehmigt <input type="checkbox"/> nicht genehmigt <input type="checkbox"/> teilweise genehmigt:.....	
..... Datum Prüfungsausschuss

